



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 16 0181/2014	29.10.2014

Betreff

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein; hier: 1. Änderungssatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2014
Rat	16.12.2014

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein rückwirkend zum 1. Januar 2014.

1. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW 1998, Seite 122) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW Seite 474) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW, Seite 878) in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des FSHG hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx. folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Ergänzung :

Abs. 1 Satz 2 vor dem Doppelpunkt bzw. bestandene Prüfung:.

Abs. 1 zusätzlicher Spiegelpunkt nach Gerätewart / Gerätewartin

- Erwerb des Löschbootpatentes

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Ergänzung:

§2
Höhe der Aufwandsentschädigung

Der bisherige Text wird der Abs. 1.

Zusätzlich wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ausbildung zum Erwerb des Behördenpatentes (Löschbootpatent) beträgt 500,00 €.

Artikel 3

§ 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

- (3) Die Zahlung der Aufwandentschädigung für den Erwerb des Behördenpatentes (Löschbootpatent) erfolgt als Einmalzahlung.

Artikel 4

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2014 vorgesehen. Produkt: 1.100.02.03.01, Sachkonto 54110000

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter